

RS Vwgh 1993/2/25 92/18/0481

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.02.1993

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/07 Verwaltungsgerichtshof

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

FrG 1993 §69 Abs4;

PaßG 1969 §29;

VwGG §27;

VwGG §33 Abs1;

VwRallg;

Rechtssatz

Waren die Voraussetzungen für eine Sachentscheidung des VwGH zwar im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde gegeben (sodaß kein Zurückweisungsgrund vorliegt), sind sie jedoch nachträglich durch Änderung der Rechtslage (hier: Inkrafttreten des FrG 1993) weggefallen, ohne daß Klaglosstellung erfolgt wäre, so hat der VwGH das bei ihm anhängige Verfahren wegen Gegenstandslosigkeit einzustellen (Hinweis B 25.4.1990, 89/01/0453, 0454).

Schlagworte

Anrufung der obersten Behörde Säumnisbeschwerde Verletzung der Entscheidungspflicht Diverses Zurückweisung - Einstellung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992180481.X01

Im RIS seit

06.08.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>